

Schutzkonzept der Kirchgemeinde Zofingen während der ausserordentlichen oder besonderen Lage infolge der Corona-Pandemie

Dieses Schutzkonzept wurde von der Kirchenpflege per Zirkularentscheid am 20. September 2021 beschlossen und ersetzt alle vormals geltenden Schutzkonzepte.

Es basiert auf den Weisungen des Bundes und des Kantons und den Empfehlungen der Landeskirche.

Es wird allen angestellten, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht. Es wird in den Versammlungsräumen ausgehängt.

Es wird periodisch überprüft und den neuesten Weisungen angepasst.

Es gilt solange die ausserordentliche oder die besondere Lage infolge der Corona-Pandemie anhält.

Die behördlichen Vorgaben schreiben vor, dass jede Gemeinde bzw. jede Institution zur Durchführung von Gottesdiensten und Veranstaltungen über je ein eigenes Schutzkonzept verfügen muss.

Jede Kirchgemeinde ist verantwortlich dafür, bei ihren Gottesdiensten und Veranstaltungen frühzeitig zu bestimmen, nach welchem Regime (mit oder ohne Zertifikat) sie durchgeführt werden. Hierfür sind die jeweiligen lokalen Umstände und Gegebenheiten (insbesondere erwartete Zahl von Teilnehmenden) zu beachten.

Sollte sich die Kirchgemeinde bei jeweiligen Gottesdiensten oder Veranstaltungen gegen die Anwendung der Zertifikatserfordernis entscheiden, so dürfen zum entsprechenden Anlass nur 50 Personen eingelassen werden. Im Zweifelsfall (d.h. bei unklaren Erwartungen bezüglich Teilnehmerzahl) ist sicherheitshalber die Zertifikatserfordernis zu wählen.

Wenn sich die Personen an einem Anlass frei bewegen können, ist es nicht zulässig, eine Veranstaltung unter zwei unterschiedlichen Regimes durchzuführen.

Kommunikation: Die Kirchgemeinden haben darauf zu achten, dass das jeweilige Zugangsregime rechtzeitig gegenüber den Gemeindemitgliedern über die gängigen Kanäle kommuniziert wird.

1. Allgemeine Weisungen

- 1.1. Die übergeordneten Weisungen von Bund, Kanton und Landeskirche werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar: <https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>.
- 1.2. Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand).
- 1.3. Im Sitzplatzbereich sind in Abweichung von Ziff. 1.2. die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass im Rahmen bestehender Kapazitätsbeschränkung nach

Möglichkeit ein Platz frei gehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.

- 1.4. Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns zeigen, sowie Personen, die mit so Erkrankten in Kontakt waren, bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen der Ärztin oder des Arztes.
- 1.5. Die von der Landeskirche herausgegebenen Merkblätter zu den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern bzw. die Schutzkonzepte für Einzel- und Kleingruppengespräche, Gottesdienste, Veranstaltungen etc. werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar: <https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>
- 1.6. In öffentlichen Innenräumen der Kirchgemeinde und bei kirchlichen Veranstaltungen und Aktivitäten in Innenräumen gilt Maskenpflicht für alle Personen über 12 Jahren. (Im Religionsunterricht gilt die Maskenpflicht ab der 5.Klasse.) Als öffentliche Räume gelten diejenigen, welche im Rahmen von Öffnungszeiten jederzeit von der Allgemeinheit betreten werden können, z.B. Kirchen oder der Eingangsbereich eines Kirchgemeindehauses. Die Maskenpflicht entbindet nicht von der Distanzregel (Punkt 1.2).
- 1.7. Es dürfen nur genügend grosse Räume genutzt werden bzw. es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein. Auf das Lüften der Räumlichkeiten muss grosser Wert gelegt werden: Es ist vor und nach dem Gottesdienst gründlich zu lüften, nach Möglichkeit auch während des Gottesdienstes.

2. Hygienemassnahmen

- 2.1. Die Eingänge zu den Versammlungsräumen werden mit Händehygienestationen ausgestattet.
- 2.2. Die Mitarbeitenden werden aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen. Die an Versammlungen Teilnehmenden werden aufgefordert, sich vor und nach der Versammlung die Hände zu desinfizieren.
- 2.3. Versammlungsräume werden sauber gehalten und regelmässig gelüftet. Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.
- 2.4. Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
- 2.5. Es steht eine genügende Anzahl Schutzmasken bereit.

3. Besondere Weisungen für Einzel- und Kleingruppengespräche

Diese besonderen Weisungen gelten für Einzel- und Kleingruppengespräche in den Handlungsfeldern Seelsorge und Diakonie. Ausgenommen sind Sitzungen, deren Weisungen unter Punkt 7 festgehalten sind.

- 3.1. Die das Gespräch führende Person trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2).
- 3.2. Bei Gesprächen mit physischer Präsenz der Teilnehmenden sind zwingend Schutzmasken zu tragen.
- 3.3. Die Gespräche finden grundsätzlich in einem Versammlungsraum der Kirchgemeinde statt. Ist dies nicht möglich, so gilt dennoch Punkt 3.1.

4. Besondere Weisungen für Veranstaltungen und kulturelle oder sportliche Aktivitäten ohne Zertifikat (für Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht ist das «EKS Schutzkonzept für Gottesdienste mit Zertifikat» sinngemäss anzuwenden)

Diese besonderen Weisungen gelten für Veranstaltungen in den Handlungsfeldern Diakonie, Pädagogisches Handeln und Erwachsenenbildung. Ausgenommen sind die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns, deren Weisungen unter Punkt 6 festgehalten sind.

Veranstaltungen sind Versammlungen aufgrund einer öffentlichen Einladung, bei denen sich die Teilnehmenden passiv verhalten (Publikum). Kulturelle oder sportliche Aktivitäten sind Versammlungen, bei denen sich die Teilnehmenden in Sport oder Kultur aktiv einbringen (z.B. Kirchenchor). Werden kulturelle oder sportliche Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen ausgeübt, so gelten betreffend die Personenzahl- oder Kapazitätsbeschränkung die Vorschriften für Veranstaltungen.

- 4.1. Bei Veranstaltungen im Innern gelten folgende Bestimmungen:
 - Veranstaltungen sind bis maximal 30 Personen erlaubt.
 - Es handelt sich um regelmässige Anlässe von «beständigen Gruppen», die sich jeweils in gleicher Zusammensetzung treffen und deren Mitglieder der Kirchgemeinde bekannt sind.
 - Die Sitzkapazität darf höchstens zu zwei Dritteln besetzt sein. Zwischen den Teilnehmenden muss im Rahmen des Möglichen der Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz frei gelassen werden. Davon ausgenommen sind Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben.
 - Es gilt Maskenpflicht.
 - Die Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten.
 - Die Kontaktdaten müssen erhoben werden.
- 4.2. Bei Veranstaltungen im Freien gelten folgende Bestimmungen:
 - Die maximale Anzahl Personen (Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende), beträgt 1000, wenn eine Sitzpflicht für Besucherinnen und Besucher besteht.
 - Die maximale Anzahl Personen (Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende), beträgt 500, wenn Stehplätze zur Verfügung stehen oder sich die Besucherinnen und Besucher frei bewegen können.

- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
 - Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.
- 4.3. Für jede Veranstaltung und jede Aktivität wird eine Person bezeichnet, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt (verantwortliche Person).
- 4.4. Die Distanz zwischen den Teilnehmenden wird durch die Einrichtung einer entsprechenden Sitzordnung oder durch Markierungen am Boden sichergestellt. Die Distanzregel gilt auch vor und nach Veranstaltungen und Aktivitäten im näheren Umkreis des Versammlungsraums.
- 4.5. Die Distanzregel (Punkt 1.2) gilt nicht für Personen, die im gleichen Haushalt leben, und nicht für Kinder bis zwölf Jahre. Weitere Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Kirchenpflege bzw. der von ihr eingesetzten Kommission.
- 4.6. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen obliegt deren eigener Verantwortung.
- 4.7. Werden bei **nicht öffentlichen Versammlungen** (Pädagogisches Handeln, Sitzungen etc.) Speisen und Getränke (Abgabe in Halbliter Flaschen an jede Person) abgegeben, sind sie mit Schutzmasken und Handschuhen zuzubereiten. Allenfalls sind weitere geeignete Schutzmassnahmen zu ergreifen, um die Virenübertragung durch Tröpfcheninfektion zu vermeiden. Die Konsumation von Speisen und Getränken erfolgt in jedem Fall an einem Tisch sitzend. Pro Tisch dürfen maximal vier Personen sitzen. Nur im Sitzen darf die Schutzmaske abgelegt werden.
- 4.8. Ausserschulische erlebnispädagogische Aktivitäten im Freizeitbereich (z.B. Jungeschi, Jugendtreff) für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 sind ohne Beschränkung der Teilnehmendenzahl erlaubt. Einzig gilt die Pflicht, ein Schutzkonzept zu erarbeiten, welches die zulässigen Aktivitäten bezeichnet. Aktivitäten an denen ausschliesslich Kinder unter 16 Jahren teilnehmen, sind nicht zertifizierungspflichtig, auch nicht für betreuende Personen, die älter als 16 Jahre sind. Angebote für Jugendliche ab 16 Jahren sind zertifizierungspflichtig (gilt auch für die freiwilligen Helfer).
- 4.9. Bei Fremdvermietungen verlangt die Kirchenpflege ein Sicherheitskonzept der Veranstalter. Es gilt dabei zu unterscheiden, ob die Räume an eine beständige Gruppe vermietet werden oder nicht.
- Bei Vermietungen an eine beständige Gruppe:** Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Distanz und Hygienemassnahmen wie Händewaschen, Maskenpflicht und Verwendung der Desinfektionsmittel verantwortlich ist. Die Reinigung von Türfallen, Tischen, Stühlen und Toiletten verantwortet die Kirchgemeinde.
- Bei Vermietungen an eine nicht beständige Gruppe: Für eine solche Veranstaltung gilt zwingend Zertifizierungspflicht.**
- Bei privaten Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen gilt ausserdem das Schutzkonzept der Einrichtung.

5. Besondere Weisungen für Gottesdienste bis 50 Personen (inkl. Teilnehmer und Mitwirkende): für Gottesdienste ab 50 Personen gilt das «EKS Schutzkonzept für Gottesdienste mit Zertifikat»

- 5.1. Für Gottesdienste gelten die Weisungen des Bundes und des Kantons (Punkt 1.1).
- 5.2. Die Empfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für den Gottesdienst werden beachtet (Punkt 1.5).
- 5.3. Während des Gottesdienstes gilt Maskenpflicht. Ausgenommen sind auftretende Personen (Liturginnen und Liturgen, Rednerinnen und Redner, Sängerinnen und Sänger sowie Musikerinnen und Musiker), sofern sie die Distanzregel (Punkt 1.2) einhalten können.
- 5.4. Es dürfen maximal 50 Personen an Gottesdiensten teilnehmen, die Mitwirkenden sind mitzurechnen (ausgenommen davon sind Personen, die im Hintergrund wirken). Die Kontaktdaten müssen erhoben werden.
- 5.5. Die Sitzkapazität darf höchstens zu zwei Dritteln besetzt sein. Zwischen den Teilnehmenden muss im Rahmen des Möglichen der Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden. Davon ausgenommen sind Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben.
- 5.6. Körperkontakt im Verlauf der Liturgie (Friedensgruss, Austeilen von Gesangbüchern, Zirkulation von Kollektenkörbchen etc.) ist zu vermeiden.
- 5.7. Gemeindegesang mit Maske und Abstand ist erlaubt.
- 5.8. Darbietungen von Chören und Sängerinnen und Sänger sind erlaubt. Eine wirksame Lüftung muss vorhanden sein. Es wird an dieser Stelle empfohlen, diese offenen Vorgaben zum Chorgesang vor Publikum nur sehr zurückhaltend anzuwenden. Stattdessen wird empfohlen, bei Chorauftritten eine vorsichtige Praxis anzuwenden und weitergehende Schutzmassnahmen umzusetzen (grosse Distanz zur Gemeinde u.a.m.)
- 5.9. Proben und Auftritte von Bands sind erlaubt.
- 5.10. Taufen sind möglich. Beim Taufakt gilt die Maskenpflicht auch für die Liturgin oder den Liturgen.
- 5.11. Die Feier des Abendmahls ist möglich, sofern Brot und Wein vor dem Gottesdienst mit Schutzmaske und Handschuhen vorbereitet werden, sofern der Wein in Wegwerf-Einzelbechern gereicht wird (oder Einzel-Zinnbecher, die mit der Geschirrspülmaschine gewaschen werden) und sofern vor der Austeilung von Brot und Wein die Hände desinfiziert werden. Wer Brot und Wein austeilte, trägt eine Schutzmaske.
- 5.12. Gottesdienste in Institutionen (Alters- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Gefängnisse etc.) sind mit diesen abzusprechen und richten sich nach deren Schutzkonzept.

- 5.13. Im Übrigen sind die besonderen Weisungen für Veranstaltungen und Aktivitäten (Punkt 4) auch für Gottesdienste sinngemäss anzuwenden.

6. Besondere Weisungen für den Unterricht

- 6.1. Für die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns gelten, auch wenn sie in Versammlungsräumen der Kirchgemeinde stattfinden, die Weisungen des Kantons (Punkt 1.1).
- 6.2. Für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse, sowie für die Lehrpersonen, gilt die Maskenpflicht.
- 6.3. Auf Bewegung und Durchmischung von Schülerinnen und Schüler soll nach Möglichkeit verzichtet werden.
- 6.4. Das Singen im Unterricht ist erlaubt.
- 6.5. Ausflüge und Exkursionen sind möglich. Für Lager, an denen Jugendliche über 16 Jahren teilnehmen, gilt Zertifikatspflicht. Bei Lagern wird generell dringend empfohlen, im Vorfeld alle Teilnehmenden zu testen, insbesondere auch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie Begleitpersonen.
- 6.6. Nicht verbindliche Teile des Pädagogischen Handelns sind Veranstaltungen oder Aktivitäten im Sinne von Punkt 4.

7. Verantwortliche Person

- 7.1. Die Konventsmitglieder sind für die Umsetzung des Schutzkonzeptes und den Kontakt mit den Behörden verantwortlich.

8. Besondere Weisungen für die Verwaltung

- 8.1. Für die Einführung einer generellen Zertifikatspflicht für kirchliche Angestellte fehlt in der Reformierten Kirche Aargau als öffentlich-rechtliche verfasster Institution eine Rechtsgrundlage.
- 8.2. Für alle Funktionen gilt Home-Office Empfehlung.
- 8.3. Arbeitsplätze sind so einzuteilen, dass die Distanzregel (Punkt 1.2) und die Hygienemassnahmen eingehalten werden können. Der Arbeitgeber kann weitere Massnahmen treffen, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams, regelmässiges Lüften oder das Tragen von Gesichtsmasken.
- 8.4. Ist eine Sitzung mit digitalen Kommunikationsmitteln nicht möglich, so ist die Sitzungsleitung verantwortlich dafür, dass der gewählte Raum den Anforderungen genügt, um die Abstandsregeln einzuhalten. Sie zählt darauf, dass bei Sitzungen mit physischer Präsenz die Beteiligten die Verantwortung für die Einhaltung der

Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2) selbst wahrnehmen. Das Tragen einer Schutzmaske ist Pflicht.

Betriebsnotwendige Sitzungen, die der Planung und Vorbereitung dienen, können ohne Zertifikat durchgeführt werden. Es muss jedoch ein Schutzkonzept vorliegen (inkl. Maskenpflicht). Sitzungen mit externen Teilnehmenden, die hauptsächlich den Austausch oder der Kontaktpflege dienen, sind als Veranstaltungen zu betrachten und unterliegen der Zertifikatspflicht.

- 8.5. Kirchenpflegesitzungen dürfen nur ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden.
- 8.6. Kirchgemeindeversammlungen unterliegen keinen Beschränkungen der Personenzahl und dürfen nur ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden. Dabei gilt Maskenpflicht, Abstandsregeln, die Räumlichkeiten dürfen nur zu zwei Dritteln besetzt sein und die Kontaktdaten müssen erhoben werden.

9. Erhebung der Kontaktdaten und Information

- 9.1. Die Kirchgemeinde Zofingen informiert die Personen (Gäste, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher) über die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung geltenden Massnahmen, beispielsweise über eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske oder die Erhebung von Kontaktdaten.
- 9.2. Der Betreiber oder Organisator hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren:
 - a. die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
 - b. die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- 9.3. Kontaktdaten können insbesondere über Reservations- oder Mitgliedersysteme oder mittels Kontaktformular erhoben werden.
- 9.4. Es sind folgende Daten zu erheben:
 - a. Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer;
 - b. bei Betrieben, namentlich Restaurationsbetrieben und Kinos, und bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen: die entsprechende Sitzplatz- oder Tischnummer.
- 9.5. Die Kirchgemeinde hat durch geeignete Vorkehren sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist.
- 9.6. Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe.
- 9.7. Die Kirchgemeinde muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit, namentlich bei der Aufbewahrung der Daten, gewährleisten.

10. Besondere Weisungen für Gottesdienste und Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht

- 10.1. Für 12- bis 16- jährige gilt eine Maskenpflicht.
- 10.2. Das freiwillige Maskentragen wird empfohlen.
- 10.3. Speisen und Getränke dürfen sitzend konsumiert werden.

11. Änderungen dieses Schutzkonzepts

- 11.1. Die von der Kirchenpflege beauftragte Kommission ist befugt, das Schutzkonzept geänderten Weisungen und Empfehlungen anzupassen.

Zofingen, 20. September 2021

Zirkularentscheid der Kirchenpflege
Formular ist gültig ohne Unterschriften